

BVGer D-1109/2009 vom 10. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1109_2009

FR: TAF D-1109/2009 du 10 août 2010

IT: TAF D-1109/2009 del 10 agosto 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Der Beschwerdeführer brachte auf Beschwerdeebene in formeller Hinsicht vor, der Sachverhalt sei durch das BFM mangels Anhörung durch ein geschlechtsspezifisches Team unzureichend erhoben worden. Er habe anlässlich der Anhörung vom 21. Mai 2008 nicht offen über den aufgrund von Hemmungen bei der Erstbefragung unerwähnt gebliebenen Asylgrund des sexuellen Missbrauchs sprechen können, da das Befragungsteam nicht geschlechtsspezifisch zusammengesetzt gewesen sei. Zudem wäre ein geschlechtsspezifisches Team bereits aufgrund der bei der Erstbefragung erwähnten Zwangsheirat angezeigt gewesen. Damit sei der Sachverhalt unzureichend abgeklärt worden, weshalb eine Motivsubstitution nicht zulässig sei, sondern das Verfahren zur vollständigen Sachverhaltserstellung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen sei.

E. 3.1

Gemäss Art. 6 AsylV 1 werden Asylsuchende von einer Person gleichen Geschlechts angehört, wenn konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen oder die Situation im Herkunftsland auf geschlechtsspezifische Verfolgung hindeutet. Nach der weiterhin zutreffenden Rechtsprechung der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) ist eine Verfolgung dann geschlechtsspezifisch im Sinne der genannten Bestimmung, wenn sie in der Form sexueller Gewalt stattfindet oder die sexuelle Identität des Opfers treffen soll. Nach Möglichkeit soll das Geschlecht auch bei der Auswahl der Personen, die als Dolmetscher eingesetzt werden und das Protokoll führen, berücksichtigt werden. Art. 6 AsylV 1 - der bei Frauen und Männern gleichermaßen Anwendung findet - soll die Schilderung von Eingriffen in die sexuelle Integrität asylsuchender Personen erleichtern und ihnen die Möglichkeit geben, ihre Vorbringen angemessen, möglichst vollständig und frei von Schamgefühlen vorzutragen. Die Verfahrensvorschrift dient somit der Gewährleistung der korrekten Sachverhaltsabklärung und stellt eine Ausgestaltung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Sie verleiht nicht nur der asylsuchenden Person einen Anspruch, eine geschlechtsspezifische Anhörung zu verlangen, sondern verpflichtet vielmehr auch die Asylbehörden, auf die darin vorgesehene Weise vorzugehen, wenn entsprechende konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2003 Nr. 2 E. 5a-c S. 16 ff.).

E. 3.2

Vorliegend ist der Sachverhalt entgegen der Beschwerdevorbringen genügend erstellt, weshalb auch eine Motivsubstitution möglich ist (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter E. 5.1). Im Lichte der obgenannten Rechtsprechung zur Anwendbarkeit von Art. 6 AsylV 1 genügt die blosser Andeutung einer allfälligen geschlechtsspezifischen Verfolgung nicht für eine nachfolgende Kassation und Rückweisung, falls das BFM die Befragung nicht mit einem gleichgeschlechtlichen Team wiederholt hat; vielmehr müssen die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Verfolgungsvorbringen nachvollziehbar sein, mithin einen überwiegenden Grad an Glaubhaftigkeit und Wahrscheinlichkeit aufweisen (vgl. hierzu auch E. 4.2). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Koranschule sind in sich nicht stimmig und weisen - wie bereits in der Zwischenverfügung vom 26. Februar 2009 aufgezeigt - zahlreiche Widersprüche und Ungereimtheiten auf, die mit der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 18. März 2009 nicht entkräftet werden konnten.

E. 3.2.1

So bestehen am Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Koranschule an sich Zweifel. Seine Unkenntnis, in welchem Land sich die Schule befinde (Gambia oder Senegal), erscheint nicht realistisch, wenn er dort acht Jahre verbracht haben soll (vgl. A1 S. 1, A12 S. 11). Die Erklärung in der Stellungnahme vom 18. März 2009, seine lokalen Kenntnisse seien bescheiden, da er sich in einem Internat befunden habe, vermag nicht zu überzeugen, zumal er gemäss eigenen Aussagen die Schule auf Geheiss des Lehrers jeden Tag zum Betteln verlassen habe und somit auch mit der lokalen Bevölkerung in Kontakt gekommen ist. Zudem haben Gambia und Senegal unterschiedliche Amtssprachen, was beispielsweise in der Beschriftung von Schildern sichtbar gewesen sein dürfte. Auch die Erklärung bezüglich der wiederholt widersprüchlichen Nennung des Namens des Koranlehrers (vgl. A1 S. 1: G. _____; A12 S. 6: H. _____; A12 S. 6: I. _____; A12 S. 8: J. _____ oder K. _____), wonach R. _____ und S. _____ Ausdrücke für "Lehrer" seien, die sowohl allein als auch zusammen mit dem Vornamen (P. _____) oder Nachnamen (Q. _____)

gebraucht würden, vermag nicht zu überzeugen; die überaus uneinheitliche Namensnennung lässt sich damit ebenso wenig begründen wie die Bezeichnung "I._____".

E. 3.2.2

Es steht klarerweise fest, dass der Beschwerdeführer bei der Erstbefragung vom 14. April 2008 den in der Anhörung vom 21. Mai 2008 angedeuteten sexuellen Missbrauch junger Schüler in der Koranschule mit keinem Wort erwähnte, sondern auf ausdrückliche Nachfrage hin bestätigte, er habe alle Gründe für sein Asylgesuch genannt, andere gäbe es nicht (vgl. A1 S. 6 f.). Selbst wenn der Beschwerdeführer sich gehemmt gefühlt haben sollte, wäre von ihm, der im damaligen Zeitpunkt bereits volljährig war, zu erwarten gewesen, dass er - wenn nicht von sich aus - zumindest auf die ausdrückliche Nachfrage hin zu Protokoll gegeben hätte, dass es noch einen weiteren Grund für sein Asylgesuch gäbe. Da er dies nicht getan hat, sondern unterschriftlich bestätigte, alle Asylgründe genannt zu haben, muss das betreffende Vorbringen grundsätzlich als nachgeschoben betrachtet werden. Die Anhörung vom 21. Mai 2008 wurde durch eine weibliche Befragerin - zusammen mit einem Dolmetscher - durchgeführt, im Beisein eines Protokollführers und eines Hilfswerksvertreters. Bei der Schilderung der Lebensumstände in der Koranschule brachte der Beschwerdeführer vor, "Bei ihm (dem Lehrer) dort gab es einen grossen Lehrling; er hat mit den jungen Leuten dort Sex gehabt" (vgl. A12 S. 6 F45). Die Befragerin wies ihn in der Folge darauf hin, dass er, wenn er konkret ein solches Erlebnis gehabt habe, das Recht auf eine geschlechtsspezifische Anhörung habe, das heisst es würde später eine neue Anhörung stattfinden, bei der nur Männer anwesend seien; sie könnten so weiterfahren, dass sie ihn dazu ganz kurz einige Punkte frage (vgl. A12 S. 6 F46). Angesichts dieses ausdrücklichen Hinweises zum Verfahrensablauf wäre vom Beschwerdeführer zu erwarten gewesen, dass er auf die gleich anschliessende Frage, ob er konkret ein solches Erlebnis gehabt habe, gegebenenfalls mit einem einfachen "Ja" geantwortet hätte. Dies hat er nicht getan. Zwar antwortete er "Dieser Lehrling hat das mit allen Jungen dort gemacht..." (vgl. A12 S. 6 F46), doch auf die folgende Frage, in welchem Zeitpunkt dies denn passiert sei, sagte er "Als ich dorthin kam, habe ich das erfahren" (vgl. A12 S. 6 F47). Ein konkreter Hinweis auf einen am eigenen Leib erfahrenen Übergriff lag damit nicht vor, sondern die Aussage lässt vielmehr den Schluss zu, dass dem Beschwerdeführer im Zeitpunkt, als er in die Koranschule kam, davon berichtet worden sei, zumal er kurz danach zu Protokoll gab, er hege in diesem Zusammenhang bei einer Rückkehr nach Gambia keine Befürchtungen (vgl. A12 S. 7 F51 f. und S. 8 F59) und betonte, dass der Hauptgrund für die Flucht ohnehin die Angst vor dem "Kortè"-Fluch gewesen sei (vgl. A12 S. 8 F62).

E. 3.2.3

Es lagen somit keine konkreten Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung des Beschwerdeführers vor, die eine ergänzende Anhörung durch ein Männerteam bedingt hätten. Auch die blosser Erwähnung der Vermählung mit der Tochter des Koranlehrers, zu der der Beschwerdeführer - ohne Gewaltanwendung - bestimmt worden sei, genügt nicht für die Erfüllung respektive Anwendung von Art. 6 AsylV 1, zumal sich der Beschwerdeführer auch diesbezüglich widersprüchlich äusserte, indem er anlässlich der Erstbefragung lediglich vorbrachte, der Koranlehrer habe die Absicht geäussert, ihn mit der Tochter zu vermählen (vgl. A1 S. 5), und erst im Rahmen der Anhörung vom 21. Mai 2008 geltend machte, es sei effektiv eine traditionelle Hochzeit veranstaltet worden (vgl. A12 S.

7). Es liegt daher kein Verfahrensfehler in Form einer Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Der Rückweisungsantrag ist bei dieser Sachlage abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Das BFM erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügend. Bei der Prüfung der Akten auf Beschwerdeebene wurde festgestellt, dass die Vorbringen auch den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügten, da die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ausreisegründe, wonach es in der Koranschule einen grossen Lehrling gegeben habe, der mit jungen Schülern Sex gehabt habe, er (der Beschwerdeführer) die Tochter des Koranlehrers habe heiraten müssen und er sich insbesondere vor einem "Kortè"-Fluch fürchte, aufgrund diverser Widersprüche und Ungereimtheiten sowie mangels Substanz und Realkennzeichen in sich nicht stimmig und nicht schlüssig seien. Da das Bundesverwaltungsgericht an die rechtliche Begründung der vorinstanzlichen Verfügung nicht gebunden ist, kann es eine angefochtene Verfügung im Ergebnis gleich belassen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen (Motivsubstitution). Diese Möglichkeit der Motivsubstitution ist im Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen begründet (vgl. ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 181 Rz. 3.197).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht setzte den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 26. Februar 2009 über die beabsichtigte Motivsubstitution - Überprüfung seiner Asylvorbringen auch auf die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG - in Kenntnis und räumte ihm diesbezüglich das rechtliche Gehör ein. Der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 18. März 2009 sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu den aufgezeigten Mängeln zu entnehmen; vielmehr entsteht der Eindruck, dass mit den Erklärungen, die überwiegend

gesucht wirken, der Sachverhalt nachträglich asylrelevant angepasst werden sollte. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher vorab auf die Ausführungen in der besagten Zwischenverfügung verwiesen werden.

E. 5.2.1

Die Aussagen des Beschwerdeführers betreffend seine Reise in die Schweiz sind nicht den allgemeinen Erfahrungen oder der Logik des Handelns entsprechend ausgefallen. Die Darstellung, wonach er ohne jegliche Reise- oder Identitätspapiere von Gambia über M._____, N._____, und O._____ in die Schweiz gereist sei, und das einzige Dokument, das er mit sich geführt habe (die Geburtsurkunde), ins Meer geworfen habe, erscheint ebenso wenig glaubhaft wie die Aussage, er habe für die Reise nichts bezahlen müssen. Die in der Stellungnahme vom 18. März 2009 abgegebenen Erklärungen, die Schiffsreisenden hätten aus Angst vor dem Kentern allen unnötigen Ballast über Bord geworfen und beim Bootsinhaber habe es sich um einen Freund gehandelt, der ihn kostenlos mitgenommen habe, vermögen nicht zu überzeugen, zumal auch das Vorbringen zur Weiterreise, wonach Landsleute in N._____ - wiederum selbstlos - Geld für sein Zugticket bis an die Schweizer Grenze gesammelt hätten, das er jedoch auch nicht vorweisen könne, da er es ebenfalls weggeworfen habe (vgl. A12 S. 14), nicht glaubhaft erscheint. Hinsichtlich des vorgebrachten Spitalaufenthalts des Beschwerdeführers in N._____ ist festzuhalten, dass, auch wenn eine anonyme ärztliche Behandlung grundsätzlich denkbar wäre, die diesbezüglichen widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers - es habe ihn während des fünftägigen Aufenthalts im Spital niemand nach seinen Personalien gefragt (vgl. A1 S. 7) beziehungsweise er sei zwar schon danach gefragt worden, er habe aber nicht geantwortet, da er nicht habe sprechen können (vgl. A12 S. 14) - nicht realistisch sind und ebenfalls nicht zu überzeugen vermögen. Hinsichtlich der Unglaubhaftigkeit der im Zusammenhang mit dem Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Koranschule in F._____ geltend gemachten Verfolgungsvorbringen wird auf die vorstehenden Ausführungen in E. 3.2.1 - 3.2.3 verwiesen. Den im Rahmen der Anhörung vom 21. Mai 2008 genannten Hauptgrund für die Flucht aus Gambia - die Angst vor der Aussprechung eines "Kortè"-Fluchs durch den Koranlehrer und/oder den Onkel - erwähnte der Beschwerdeführer bei der Erstbefragung vom 14. April 2008 mit keinem Wort, sondern er bestätigte auf ausdrückliche Nachfrage hin, er habe alle Gründe für sein Asylgesuch genannt, andere gäbe es nicht (vgl. A1 S. 6 f.). Hätte es sich dabei tatsächlich um den Hauptgrund für seine Flucht gehandelt, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb er diesen nicht spätestens auf die ausdrückliche Nachfrage hin zu Protokoll gegeben hat. Das betreffende Vorbringen muss daher als nachgeschoben betrachtet werden. Die Vorbringen des Beschwerdeführers halten damit insgesamt den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht stand.

E. 5.2.2

Im Übrigen kann bezüglich der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Selbst wenn von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers ausgegangen würde, sind diese nicht geeignet, eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Heimatstaat im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen. Relevanter Zeitpunkt für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft ist der Zeitpunkt des Entscheidens; dazumal ist festzustellen, ob die Furcht vor Verfolgung (noch) besteht. Besteht die Gefahr vor Verfolgung sodann nur in begrenzten Teilen eines Staates, so kann dem Asylsuchenden das Vorliegen einer

innerstaatlichen Fluchtalternative vorgehalten werden. Der Beschwerdeführer machte eine Verfolgung durch private Dritte geltend respektive die Angst vor zukünftiger privater Verfolgung in Form der Aussprechung eines "Kortè"-Fluchs gegen ihn durch den Koranlehrer und/oder den Onkel. Angesichts seiner Volljährigkeit ist der Beschwerdeführer nicht verpflichtet, in die Koranschule in F._____ oder in das Haus seines Onkels in B._____ zurückzukehren, weshalb keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung besteht. Zudem stünde ihm bei allfälligen zukünftigen Übergriffen die Möglichkeit offen, sich schutzsuchend an die gambischen Behörden zu wenden.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer konnte mithin keine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Er erfüllt damit die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb das BFM das Asylgesuch zu Recht abgewiesen hat.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Da der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt, wurde die Wegweisung zu Recht angeordnet (vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.1.1

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung nach Gambia ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Gambia lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.1.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.2.1

In Gambia herrscht zur Zeit weder Krieg oder Bürgerkrieg, noch liegt eine Situation allgemeiner Gewalt vor, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Vollzug der Wegweisung ist unter diesen Umständen nicht generell als unzumutbar zu bezeichnen.

E. 7.2.2

Es sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, die dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen könnten. Gemäss ärztlichem Bericht vom 9. März 2009 leidet der Beschwerdeführer neben (...) an einer PTBS und einer depressiven Episode, die medikamentös und psychotherapeutisch behandelt würden. Aufgrund einer medizinischen Notlage kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2009/2 E. 9.3.2,

EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b). Die Erkrankung des Beschwerdeführers lässt nicht auf eine konkrete Gefährdung aufgrund einer medizinischen Notlage schliessen, die in Gambia nicht behandelbar wär. Der eingereichte ärztliche Bericht stammt von einem Facharzt. Die medizinische Diagnose wird daher nicht bestritten. Bezüglich der Ursache der psychischen Erkrankung ist jedoch festzuhalten, dass sich der behandelnde Arzt in der Anamnese auf die Aussagen des Patienten und somit auf Hypothesen stützt. Die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist wie die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Vorbringen eine Rechtsfrage, deren Beantwortung Aufgabe der entscheidenden Behörde ist. Hinsichtlich der diagnostizierten PTBS ist festzuhalten, dass sich der geltend gemachte Auslöser als nicht glaubhaft und asylrechtlich nicht relevant erwiesen hat. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der diagnostizierten Erkrankung eine andere Ursache zugrunde liegt. Die Feststellung des BFM, die notwendigen medizinischen Institutionen zur Behandlung psychischer Erkrankungen seien auch in Gambia vorhanden, entspricht auch den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts, wenn auch das Niveau der medizinischen Versorgung nicht demjenigen in der Schweiz entspricht, was jedoch nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs spricht (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b). Zudem steht es dem Beschwerdeführer offen, beim BFM einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe zu stellen; diese kann beispielsweise in Form der Mitgabe von Medikamenten für eine gewisse Zeit oder auch in der Übernahme von Kosten für notwendige Therapien und Kontrollen bestehen. Betreffend die weitere Finanzierung der medizinischen Behandlung ist festzuhalten, dass der Wegweisungsvollzug auch zumutbar ist, wenn die medizinische Behandlung nicht lebenslang sichergestellt ist und der Betroffene selbst einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.4). Dem Beschwerdeführer, der gemäss eigenen Aussagen über eine mehrjährige Schulbildung verfügt (vgl. A1 S. 2: sechs Jahre Grundschule, acht Jahre Koranschule), ist es zuzumuten, sich nach dem Vollzug der Wegweisung um eine Arbeit zu bemühen. Allfällige anfängliche wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten stehen dem Vollzug nicht entgegen, da bloss soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung betroffen ist (z. B. Mangel an Arbeitsplätzen), keine existenzbedrohende Situation darstellen, die den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen liesse (vgl. EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1). Angesichts des jungen Alters des Beschwerdeführers kann davon ausgegangen werden, dass er sich in Gambia wieder integrieren können, und es ist ihm auch zuzumuten, sich gegebenenfalls an einem anderen Ort als bei seinem Onkel in B. _____ niederzulassen. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Gambia in eine seine Existenz vernichtende Situation geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AuG).

E. 7.2.3

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

E. 7.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.4

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Das BFM hat diesen zu Recht als durchführbar erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da die Beschwerde im Zeitpunkt ihrer Einreichung jedoch nicht als aussichtslos betrachtet werden konnte und die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers belegt ist, sind in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG keine Kosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.